

Merkblatt

zur Anrechnung von Versicherungsverträgen bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II

Sofern Sie Arbeitslosengeld II bzw. so genannte Hartz-IV-Leistungen beziehen oder beziehen werden, wird Ihre bestehende Lebensversicherung unter Umständen bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen als einzusetzendes Vermögen berücksichtigt.

Jedoch unterliegt das von Ihnen im Rahmen Ihrer Versicherung angesparte Vermögen einem besonderen Schutz. Der Staat hat erkannt, dass Vermögen, das der Altersvorsorge dient, Ihnen zumindest in bestimmten Umfang erhalten bleiben muss. Das gilt auch für Ihre bei uns bestehende Versicherung.

Den nachfolgenden Hinweisen können Sie entnehmen, wie und in welchem Umfang Sie Ihr fürs Alter angespartes Vermögen vor einer Anrechnung im Rahmen des Arbeitslosengeld II schützen können.

Folgende Freibeträge bleiben bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II unberücksichtigt:

- Es gibt einen **Grundfreibetrag** in Höhe von 150 € je vollendetem Lebensjahr. Dieser Grundfreibetrag beträgt mindestens 3.100 € und höchstens
 - 9.750 € für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind,
 - 9.900 € für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind und
 - 10.050 € für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

Für Ihren Partner, mit dem Sie verheiratet sind bzw. in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, können Sie ebenfalls diesen Grundfreibetrag geltend machen. Für Personen, die bis zum 1. Januar 1948 geboren sind, erhöht sich der Grundfreibetrag auf 520 € je vollendetem Lebensjahr, höchstens jedoch 33.800 €.

- **Zusätzlich** wurde ein weiterer Freibetrag nur für die Altersvorsorge eingeführt: Dieser zusätzliche Freibetrag beträgt derzeit 750 € je vollendetem Lebensjahr und ist auf maximal
 - 48.750 € für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind,
 - 49.500 € für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind und
 - 50.250 € für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind,

beschränkt. Auch hier gilt, dass Sie für Ihren Partner einen entsprechenden Freibetrag geltend machen können.

Damit Sie diesen zusätzlichen Freibetrag für Ihre Versicherung auch nutzen können, muss sichergestellt sein, dass die Versicherung auch tatsächlich Ihrer Altersvorsorge dient. Das Gesetz verlangt deshalb, dass eine Verwertung der Versicherung erst nach dem Eintritt in den Ruhestand möglich ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss mit uns eine so genannte „Vereinbarung über eine Einschränkung der Verwertbarkeit“ getroffen werden. Sofern Sie den zusätzlichen Freibetrag in Anspruch nehmen möchten, stellen wir Ihnen gern auf Anforderung diese Vereinbarung zur Verfügung.

Beispiel: Für ein Ehepaar (beide 45 Jahre alt) ergibt sich danach ein Gesamtfreibetrag von 81.000 Euro (45 x 150 = 6.750 Euro Grundfreibetrag pro Person + 45 x 750 = 33.750 Euro zusätzlicher Freibetrag pro Person).

Bitte beachten Sie: Die staatlich geförderte Riester-Rente und ebenso so genannte befreiende Lebensversicherungen bleiben unabhängig von den o.g. Freibeträgen in voller Höhe anrechnungsfrei. Für die Riester-Rente gilt dies jedoch nur für Werte, die auf staatlich geförderten Beiträgen beruhen. Staatlich gefördert sind nur solche Beiträge, die sich innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen befinden (ab 2008: 2.100 Euro p.a) und für die von der Zulagenstelle die staatliche Förderung festgestellt worden ist. Eine „Umschichtung“ – in welcher Form auch immer - von einer herkömmlichen Lebensversicherung in eine Riester-Rente macht demnach grundsätzlich keinen Sinn.

Da die Vereinbarung über den Ausschluss der Verwertbarkeit Ihrer Versicherung immer auch eine Einschränkung Ihrer Verfügungsrechte bedeutet (z.B. ist anschließend keine Beleihung oder vorzeitige Kündigung mehr möglich) und diese Vereinbarung unwiderruflich ist, empfehlen wir Ihnen, nicht voreilig zu handeln und ggf. Kontakt mit uns oder Ihrem persönlichen Berater aufzunehmen.

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen für weitere Rückfragen unter der Telefon-Nr. 040 / 23891 – 200 zur Verfügung.